



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Rolf Hofmann
Meckergasse 1
78247 Hilzingen

Stuttgart 20.03.2018

Name Torsten Meier

Durchwahl 0711 904-14681

Aktenzeichen 46.2-3848.7-6 / Hofmann Rolf
A/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1805171253239

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag: 280,00 EUR

 Allgemeinerlaubnis zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten nach § 21a Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und zugelassene Ausnahmen von Betriebsverboten nach § 21b LuftVO

Ihr Antrag vom 19.03.2018

Sehr geehrter Herr Hofmann,

das Regierungspräsidium Stuttgart erteilt zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten gemäß § 21a Absatz 1 LuftVO folgende Erlaubnis und lässt gemäß § 21 Absatz 3 LuftVO folgende Ausnahmen zu:

I. Erlaubnis und Zulassung einer Ausnahme

Steuerer:

Hofmann, Rolf, geb. 03.11.1953

Hofmann, Nadja, geb. 15.02.1978

Umfang der Erlaubnis:

Diese Erlaubnis umfasst den Betrieb von unbemannten Fluggeräten mit einer Startmasse von maximal 25 Kilogramm, eingeschlossen auf Flugplätzen oder in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen, ausgenommen Sonderlandeplätze für Rettungszwecke und Katastrophenschutz¹, soweit er:

¹Hauptsächlich Hubschrauberlandeplätze bei Krankenhäusern



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Rolf Hofmann
Meckergasse 1
78247 Hilzingen

Stuttgart 20.03.2018

Name Torsten Meier

Durchwahl 0711 904-14681

Aktenzeichen 46.2-3848.7-6 / Hofmann Rolf
A/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1805171253239

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag: 280,00 EUR

 Allgemeinerlaubnis zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten nach § 21a Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und zugelassene Ausnahmen von Betriebsverboten nach § 21b LuftVO

Ihr Antrag vom 19.03.2018

Sehr geehrter Herr Hofmann,

das Regierungspräsidium Stuttgart erteilt zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten gemäß § 21a Absatz 1 LuftVO folgende Erlaubnis und lässt gemäß § 21 Absatz 3 LuftVO folgende Ausnahmen zu:

I. Erlaubnis und Zulassung einer Ausnahme

Steuerer:

Hofmann, Rolf, geb. 03.11.1953

Hofmann, Nadja, geb. 15.02.1978

Umfang der Erlaubnis:

Diese Erlaubnis umfasst den Betrieb von unbemannten Fluggeräten mit einer Startmasse von maximal 25 Kilogramm, eingeschlossen auf Flugplätzen oder in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen, ausgenommen Sonderlandeplätze für Rettungszwecke und Katastrophenschutz¹, soweit er:

¹Hauptsächlich Hubschrauberlandeplätze bei Krankenhäusern